

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

EnWeLo GmbH & Co. KG
Frau Senker
Hollich 79
48565 Steinfurt

Nur per E-Mail an: ase@enwelo.de

Nachrichtlich an:

Kreis Coesfeld
Abt. 01 - Büro des Landrats
Herrn Mathias Raabe
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Nur per E-Mail: mathias.raabe@kreis-coesfeld.de

Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen (nachfolgend auch: „PV-FFA“) im Kreis Coesfeld (nebst Anlagen)

Sehr geehrte Frau Senker,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich mich in der vorbezeichneten Angelegenheit für den Landwirtschaftlichen Kreisverband Coesfeld und bedanke mich zunächst für die erneut eröffnete Möglichkeit zur Stellungnahme.

Unter Bezugnahme auf die dem Unterzeichner mit E-Mail vom 20.04.2023 zur Verfügung gestellten Unterlagen (textliche Darstellungen, nachfolgend auch einfach als „das Textdokument“ bezeichnet, mit dazugehörigen Anlagen) werden Ihnen hiermit seitens des Kreisverbandes die folgenden Hinweise gegeben.

Die Behandlung der im Textdokument so überschriebenen „Landwirtschaftliche[n] Belange“ (Seite 21 f.) erfolgt lediglich aus Gründen der Darstellung gesondert unter Ziffer II., die Behandlung aller weiteren Darstellungen – die gleichwohl Bezug zu landwirtschaftlichen Belangen haben können! – findet sich sogleich unter Ziffer I.



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Coesfeld**

48653 Coesfeld
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60
Telefax: 02541 9428-70
E-Mail: philip.steuwer@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 14.07.2023 St
(20230714_PV-FFA-Potenzialanalyse Kreis COE_WLV an
EnWeLo, Kreis Coe_II.docx)

Ansprechpartner: **Herr Philip Steuwer**

I. Textliche Darstellungen (allgemein, Seite 1 ff. des Textdokuments)

1.

Die nachstehenden Anmerkungen beziehen sich dabei auf die im Einzelnen benannten, konkreten Textstellen in den textlichen Darstellungen des Leitfadens. Die hiesigen Anmerkungen folgen der Chronologie der textlichen Darstellungen des Leitfadens.

1.

Am Ende der Seite 1 heißt es, in der zuvor im Textdokument in Bezug genommenen Studie sei ermittelt worden, dass 0,9 % der Fläche des Kreises Coesfeld für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden „müssen“. Es wird vorgeschlagen, diesen Satz um den Halbsatz „um die Zielvorgaben der Studie ‚Klimaneutrale Münsterlandkreise 20140‘ zu erreichen“ am Ende zu ergänzen; der Hintergrund des vorangestellten Imperativs wird dadurch für den Leser deutlicher.

2.

Auf der Seite 2 des Textdokuments wird das Ziel des Leitfadens dargestellt, auch aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen und naturschutz- und agrarstrukturelevante Aspekte aufzugreifen. In den hieran anknüpfenden, späteren Darstellungen im Textdokument heißt es ausdrücklich, dass der Leitfaden zum einen keine rechtliche Verbindlichkeit gegenüber den maßgeblichen Verwaltungsebenen entfaltet. Zum anderen liegt auf der Hand, dass einige Maßstäbe für die Berücksichtigung von agrarstrukturelevanten Belangen in der Studie selbst festgelegt worden sind, da es an einheitlichen und allgemeingültigen Kriterien für eine diesbezügliche Beurteilung schlicht fehlt, zumal eine Betrachtung des jeweiligen PV-FFA-Projekts im Einzelfall auch nicht unter Rückgriff auf den vorliegenden Leitfaden gänzlich entfallen kann. Es wird daher angeregt, die Textstelle insoweit anzupassen, dass diese (sinngemäß) zum Ausdruck bringt, der Leitfaden greife teilweise naturschutz- und agrarstrukturelle Belange auf, könne diese aber nicht abschließend bewerten. Im Übrigen kann auch bereits an dieser Stelle der später folgende Hinweis aufgenommen werden, dass der Leitfaden keine verbindliche Wirkung entfaltet und diese im Übrigen auch nicht entfalten soll.

3.

Positiv hervorzuheben ist, dass – ebenfalls auf der Seite 2 des Textdokuments – von einem „Leitfaden“ gesprochen wird. Diese Benennung hat der Unterzeichner auch in seinen früheren Stellungnahmen angeregt und bevorzugt diese Begrifflichkeit gegenüber dem in Teilen verwendeten Begriff „Potenzialanalyse“, da der eigentliche Charakter der produzierten Unterlagen hierdurch eher zum Ausdruck kommt, insbesondere indem der Eindruck einer

verbindlichen, aber nicht zuletzt auch abschließenden Bewertung aller relevanten Kriterien für die Errichtung einer PV-FFA hiermit eher vermieden wird. dies gilt auch vor dem Hintergrund des Vorgehens bei der Erstellung des zum Leitfaden gehörigen Kartenmaterials, im Zuge derer auf überwiegend frei zugängliche Datenbanken und Geodaten zurückgegriffen worden ist (vgl. hierzu auch Seite 4 des Textdokuments). Leider wird die Verwendung des Begriffs „Leitfaden“ nicht stringent durchgehalten, sodass immer wieder – auch auf der Seite 2 – die Benennung als „Potenzialanalyse“ auftaucht. Wünschenswert wäre unseres Erachtens, wenn dies durchgängig angepasst würde.

4.

Dass auf der Seite 4 am Ende die Karten zur Bodengüte eindeutig als informell herausgestellt werden (wie auch beispielsweise auf Seite 6 etc.), wird von hiesiger Seite begrüßt und positiv bewertet.

5.

Auf Seite 7, letzter Spiegelstrich, muss das Datum für die finale Beteiligungsrunde noch konkretisiert werden.

6.

Auf Seite 9 des Textdokuments heißt es, dass die Studie stets die Errichtung von „konventionellen PV-FFA“ zum Gegenstand der Betrachtung habe, da es bei Agri-PV Anlagen insbesondere keinen Flächenkonflikt gebe (Wortlaut: „vor dem Hintergrund des fehlenden Flächenkonflikts“). Dies sollte in der Absolutheit, in der es hier dargestellt wird, nicht so stehen bleiben. Es wird vorgeschlagen, stattdessen von einem eingeschränkten Flächenkonflikt zu sprechen.

7.

Eine für die Belange der Landwirtschaft in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Textstelle findet sich mittig der Seite 12 des Textdokuments. Hier finden sich kurze Darstellungen zu der Frage, ob eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit dem Ende der Nutzung zur Energieerzeugung wieder landwirtschaftlich genutzt werden darf. Es wird angeregt, den Satz „Eine rechtlich verbindliche Antwort kann hierzu nicht gegeben werden.“ in Fettdruck zu setzen.

Hinter dem Wortlaut „[...] die naturschutzfachliche Beurteilung der Fläche wesentlich sein.“ sollte aus Sicht des Unterzeichners eine Ergänzung um den lediglich klarstellenden Hinweis erfolgen, dass die nichtlandwirtschaftliche Nutzung auch Auswirkungen auf die für die Landwirtinnen und Landwirte in der Praxis nicht irrelevanten Aspekt der Berechtigung für eine EU-Agrarförderung haben kann (dies aber in dem Leitfaden keiner nähere Beurteilung unterzogen wird).

8.

Ab Seite 16 des Textdokuments werden Tabu-Kriterien dargestellt, d. h. solche tatsächlichen Aspekte, die mit der Errichtung einer PV-FFA in keinem Falle vereinbar sind und einem entsprechenden Vorhaben entgegenstehen. Zu diesen Tabu-Kriterien zählen nach den textlichen Darstellungen auch Naturschutzgebiete (Seite 17). „Bei Naturschutzgebieten handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete gemäß § 23 BNatschG.“ (Zitat, Seite 17.) Ob, wie es heißt, die Flächen in diesen Gebieten derzeit nicht für die Errichtung einer PV-EFSA genutzt werden können, mag gegebenenfalls in Zweifel gezogen werden. Denn auch der § 23 BNatschG bringt nicht zum Ausdruck, dass jegliche Beeinträchtigung in einem Naturschutzgebiet im Vorhinein untersagt wäre. stattdessen ist dort auch geregelt, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind (Absatz 2 Satz 2 des genannten Paragraphen). hierbei darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch die Ausweisung von Naturschutzgebieten zu einem klar definierten Zweck erfolgt. Solange die Errichtung und der Betrieb einer PV-FFA dem Schutzzweck eines Naturschutzgebietes nicht widerspricht, ist durchaus denkbar, dass auch dort in naturschutzverträglicher Weise PV-FFA errichtet werden können.

Nicht zuletzt besteht die Möglichkeit, dass sich auf der Fläche unter den PV-FFA-Modulen aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Gebiete, etwa Biotope, entwickeln können, was selbst in den textlichen Darstellung des Leitfadens angeklungen ist (vgl. Seite 12 des Textdokuments, Wortlaut: „naturschutzfachliche Beurteilung der Fläche wesentlich“). Wenn sich aber bereits durch den Umstand des Betriebs einer PV-FFA originär neue geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft entwickeln können, so ist nicht gänzlich einzusehen, warum nicht – zumindest im Einzelfall – auch die Errichtung einer PV-FFA selbst in bereits vorhandenen Naturschutzgebieten möglich sein soll. Hieraus folgt aus Sicht des Unterzeichners, dass die derzeit gewählte Kategorisierung von Naturschutzgebieten noch einmal dergestalt überdacht werden sollte, dass diese stattdessen, etwa wie die Landschaftsschutzgebiete, den Einzelfallkriterien zuzuordnen und diese gerade nicht als Tabu-Kriterium zu betrachten sind, das der Errichtung einer PV-FFA gänzlich und in jedem Fall entgegensteht.

Dies gilt entsprechend dann selbstverständlich auch für die weiteren genannten Schutzgebiete, etwa Natura 2000-Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG.

In dem Zusammenhang ist schließlich auch darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit, notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Bau- und Infrastrukturprojekte auch auf den Flächen, die mit einer PV-FFA belegt sind, zu entwickeln, zum Gegenstand der Betrachtung

gemacht werden sollte. (Das Textdokument etwa zur Generierung von Öko-Punkten auf Seite 12.)

II. Textliche Darstellungen („Landwirtschaftliche Belange“, Seite 21 f. des Textdokuments, Ziffer V.)

Zustimmung findet selbstverständlich die Darstellung, dass der Flächenkonflikt zwischen der Errichtung und dem Betrieb einer PV-FFA mit der landwirtschaftlichen Nutzung zu bedenken ist. Das Erfordernis einer flächenschonenden Planung stellt eine grundsätzliche Kernforderung der Landwirtschaft im Umgang mit landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Insoweit kann auch der Aussage, dass gute und ertragsstarke landwirtschaftliche Nutzflächen weiterhin in dieser Nutzungsform bestehen bleiben sollen, selbstverständlich zugestimmt werden.

Richtig ist aber auch, dass dennoch die Errichtung einer PV-FFA für Landwirtinnen und Landwirte eine alternative Nutzungsart für Flächen darstellen kann, die aus landwirtschaftlicher, allen voran pflanzenbaulicher Sicht eher uninteressant sind; so wird es auch im Leitfaden dargestellt.

Es bietet sich nach Ansicht des Unterzeichners jedoch an, neben der Darstellung der verschiedenen Interessenlagen – wie hier geschehen – und dem Verweis auf agrarstrukturelle Belange, auch einen kurzen Verweis auf die an anderer Stelle bereits angeklungenen drohenden Nachteile im Falle der Absicht des Eigentümers oder Bewirtschafters, die für Zwecke der Energieerzeugung genutzte Fläche in den ursprünglichen Zustand, nämlich den einer landwirtschaftlichen Nutzung, zurückzuführen. Hier sollte auf die (wenn auch teils strittigen) Folgen der Umnutzung für den Bereich des Bau- und EU-Förderrechts noch einmal (jedenfalls kurz) hingewiesen werden, um insoweit ein klares Bild der gegensätzlichen Interessen- und Problemlagen zu geben.

Es wird abschließend freundlich gebeten, die vorstehenden Anregungen selbstverständlich vor der Veröffentlichung des Leitfadens umzusetzen und die gegebenen Hinweise im Interesse der vom Landwirtschaftlichen Kreisverband Coesfeld vertretenen Landwirtinnen und Landwirte in den Text aufzunehmen.

III. Schlussbemerkung

Zunächst bedanke ich mich für die im Text vorgenommene Klarstellung der nicht gegebenen Verbindlichkeit des vorliegenden Leitfadens für die Verwaltung.

Nicht zuletzt ist aber, wie schon oft in diesem Zusammenhang geäußert, dringend darauf hinzuweisen, dass der Nutzung von vorhandenen Dachflächen, von Industriebrachen etc. zur Verwirklichung von Dachflächen-PV- bzw. PV-Freiflächenanlagen bei allen diesbezüglichen Planungen und Entscheidungen dringend der Vorzug zu geben ist, bevor für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Flächen zurückgegriffen wird, die der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. So können Nutzungskonflikte im Interesse der landwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter so weit wie möglich vermieden werden.

Für ggf. Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'P. Steuer', with a long, sweeping horizontal line extending to the right.

Philip Steuer
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Geschäftsführer